

Satzung für die Mittagsbetreuung an der Volksschule Grainau (Mittagsbetreuungssatzung - MBS)

Vom 08.08.2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) erlässt die Gemeinde Grainau folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Grainau betreibt die Mittagsbetreuung an der Volksschule Grainau als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Mittagsbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule Grainau nach Unterrichtsschluss, sowie die Betreuung der Anfertigung der Hausaufgaben.
- (2) Eine Verpflegung der beaufsichtigten Schülerinnen und Schüler kann miterfolgen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe, die im Sprengel der Volksschule Grainau ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Gemeinde.
- (2) Das Besuchsjahr für die Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Schule beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.
- (3) Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beginn des Schuljahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Eine spätere Anmeldung oder Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, bestimmt sich die Reihenfolge

der Vergabe nach sozialen Kriterien. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.

- (4) Die Aufnahme zur Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, welcher befristet bis zum jeweiligen Schuljahresende erlassen wird. Eine Anmeldung ist bei Bedarf jedes Jahr erneut vorzunehmen.

§ 5

Öffnungszeiten, Umfang der Betreuung

- (1) Die Mittagsbetreuung findet an der Volksschule Grainau an den Werktagen mit Ausnahme Samstag statt. Diese wird von Unterrichtsende bis 15:30 Uhr angeboten.
- (2) An Tagen, an denen kein Schulunterricht stattfindet (Ferien, Feiertage, etc.), wird die Mittagsbetreuung nicht angeboten.
- (3) Die Betreuung kann innerhalb der Öffnungszeiten wahlweise zwischen ein bis fünf Wochentagen umfassen. Der Umfang ist bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.
- (4) Die Änderung des Betreuungsumfangs während des Schuljahres bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 6

Organisation der Mittagsbetreuung

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Gemeindeverwaltung
- (2) Für den organisatorischen Betrieb der Mittagsbetreuung ist die Schulleitung zusammen mit den jeweiligen Betreuern der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich zuständig. Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal zur Verfügung.

§ 7

Verhinderung, Krankheit

- (1) Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig dem Betreuungspersonal oder der Schulverwaltung mitzuteilen.
- (2) Kinder, die aufgrund einer Krankheit oder Kopfläuse vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung oder des Befalls mit Kopfläusen die Mittagsbetreuung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 8 Abmeldung

- (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird das Kind aus der Einrichtung der Mittagsbetreuung abgemeldet. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (2) Der Antrag auf Abmeldung bedarf der Schriftform.

§ 9 Ausschluss vom Besuch, Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
- (2) Mit Wirkung zum Ende des Kalendermonats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist kann ein Aufnahmebescheid außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG nur dann widerrufen werden, wenn
 - a. das Kind innerhalb des Schuljahres mehr als dreimal unentschuldigt gefehlt hat,
 - b. bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen das Kind wie auch die Personensorgeberechtigten oder gegen berechnete Anweisungen des Betreuungspersonals verstoßen,
 - c. wenn die Personensorgeberechtigten, die für den Besuch der Einrichtung der Mittagsbetreuung entsprechend der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung aufkommen, zu leistende Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben,
 - d. wenn das Kind die Volksschule Grainau nicht mehr besucht bzw. nicht mehr in selbigen Sprengel fällt,
 - e. die Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt werden.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss steht im Ermessen der Gemeinde Grainau. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden der Benutzer, die durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Gemeinde nicht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind der Gemeinde Grainau oder Dritten während der Mittagsbetreuung schuldhaft zufügt.

§ 11
Aufsichtspflicht

Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten. Für den Heimweg gelten die gesetzlichen Regelungen des Schulweges.

§ 12
Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Grainau, den 08.08.2013

(S)

Schäffler
2. Bürgermeister